

Tipps und Tricks zum **PRAXISÜBERNAHME- VERTRAG**



Der Abschluss eines Praxisübernahmevertrages ist in zeitlicher Hinsicht einer der letzten Punkte bei der Praxisübernahme. Bevor es aber zum Abschluss eines Vertrages kommen kann, sollte der zukünftige Praxisinhaber im Vorfeld wesentliche Punkte abgearbeitet haben.

Marco Gerstner, Rechtsanwalt/Karlsruhe

Insbesondere ist zu empfehlen, mit einem in der Zahnmedizin kundigen Steuerberater die Unterlagen der Übernahmepraxis, wie Gewinnermittlung, betriebswirtschaftliche Auswertungen, KZV Quartalstatistiken, Honorarumsätze aus dem Abrechnungsprogramm usw. zu sichten und auszuwerten. Diese Auswertung bildet die Grundlage zur Finanzierung des Vorhabens und muss vor Unterschrift des Vertrages stehen. Hierbei sollte nicht nur an den Kaufpreis, sondern auch an zusätzliche Nebenkosten wie die Kosten für

Beratung, Umbau, Marketing und anderes gedacht werden. Sind all diese Punkte schlüssig gelöst, geht es an den eigentlichen Kaufvertrag. In ihm spielen folgende Punkte eine wesentliche Rolle:

Wer verkauft?

Anfangs gilt es, die Vertragsparteien des Praxisübernahmevertrages festzulegen. In der Regel dürfte dieser Punkt in der Vertragsgestaltung unproblematisch sein. Sollte jedoch eine Todesfallpraxis übernommen werden, so ist darauf zu achten, wer berechtigt ist, die Praxis zu

veräußern. Dies sind grundsätzlich die Erben des verstorbenen Praxisinhabers. Bei Vorliegen einer Erbengemeinschaft, insbesondere bei minderjährigen Erben, ergeben sich jedoch zahlreiche Problem- und Fragestellungen. Aufgrund familienrechtlicher Schutzbestimmungen muss bei minderjährigen Erben die Genehmigung des Familiengerichts eingeholt werden. Ansonsten besteht für den Käufer die Gefahr der Unwirksamkeit des Kaufvertrages.

Was wird verkauft?

Ein zentraler Punkt des Vertrages ist der Kaufgegenstand, d.h. die Frage, was überhaupt gekauft wird. Aus rechtlicher Sicht wird das „Unternehmen Zahnarztpraxis“ in materielle (Praxisinventar) und immaterielle Vermögenswerte (Patientenstamm, sogenannter Goodwill) unterteilt.

Alle materiellen Vermögenswerte sollten in einem sorgfältig erstellten Inventarverzeichnis aufgenommen werden. Im Zweifel gilt nur das im Inventarverzeichnis Enthaltene als gekauft. Zum Zeitpunkt der Übernahme sollte ein Bestand an Verbrauchsmaterialien vertraglich zugesichert werden, sodass die Tätigkeit gleich mit Übernahme begin-

